



Muster



Kraftfahrt-Bundesamt

Ihr zentraler Informationsdienstleister rund um das Kraftfahrzeug
und seine Nutzer - Statistik -

Verzeichnis für die Zuordnung der Fahrzeughalter nach der Systematik
der Wirtschaftszweige

1. Ausgabe

Stand: 1. Februar 2009

SV 5

Hinweis zur Beachtung:

**Dieses Verzeichnis ist im Zulassungsverfahren
anzuwenden mit der Einführung der Verfahren
im Sinne der 2. Stufe der Fahrzeug-Zulassungs-
verordnung (vgl. § 50 Abs. 5 FZV)**

Muster

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis für die Zuordnung der Fahrzeughalter nach der Systematik der Wirtschaftszweige

Stand: 1. Februar 2009

	Seite
Vorbemerkungen incl. Anleitung zur Schlüsselung	4
Wirtschaftszweige	6
- Systematischer Teil (numerischer Teil)	6
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	6
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	6
C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	6
D Energieversorgung	7
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	7
F Baugewerbe/Bau	7
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	7
H Verkehr und Lagerei	8
I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	8
J Information und Kommunikation	9
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9
L Grundstücks- und Wohnungswesen	9
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienst- leistungen	9
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	9
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	10
P Erziehung und Unterricht	10
Q Gesundheits- und Sozialwesen	10
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	10
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	11
U Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften	11
- Alphabetischer Teil (Stichwortverzeichnis)	12
Abkürzungsverzeichnis	27
Anleitung zur Umsetzung	28

Vorbemerkungen

zum Verzeichnis für die Zuordnung der Fahrzeughalter nach der Systematik der Wirtschaftszweige

1. Allgemeines

Nach § 33 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) werden im örtlichen und Zentralen Fahrzeugregister über beruflich Selbstständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 StVG (für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz, den Katastrophenschutzgesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften) Berufsdaten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das angemeldete Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

Die Speicherung dieser Angaben im Zentralen Fahrzeugregister erfolgt in codierter Form (Schlüsselnummer).

Mit der

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. der EU veröffentlicht am 30.12.2006 – L 393/1)

wurden die Vorgaben für eine Wirtschaftszweigverschlüsselung harmonisiert, um durch vergleichbare und sachdienlichere Daten eine bessere Wirtschaftspolitik auf EG- und nationaler Ebene zu ermöglichen. Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit eingeräumt, eigene nationale Ebenen, außer der Höchsten (Abschnitte A bis U), einzurichten.

Für die Schlüsselung der Angaben zum Beruf oder Gewerbe bzw. der Dienstleistung oder Tätigkeit (Wirtschaftszweig) der beruflich Selbstständigen gilt das

Verzeichnis für die Zuordnung der Fahrzeughalter nach der Systematik der Wirtschaftszweige

des Kraftfahrt-Bundesamtes in seiner jeweils gültigen Fassung. Unter Berücksichtigung der EG-Vorgaben wurde von einer nationalen Gliederung Gebrauch gemacht und dieses Verzeichnis mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder abgestimmt. Dieses Verzeichnis kann lediglich für die oben benannten Zwecke herangezogen werden.

Die Schlüsselnummer der KBA-Systematik ist dreistellig. Sie enthält an der ersten Stelle grundsätzlich den durch die Verordnung (EG) vorgegebenen Großbuchstaben A bis U (ausgenommen T). In der zweiten und dritten Stelle – die mit Ziffern belegt sind – ist die nationale Gliederung enthalten. Innerhalb der Abschnitte C, G, H, J, M, N und O wurde eine tiefere Gliederung vorgenommen, die z. T. mit Sammelschlüsselnummern (z. B. C99) enden. Die restlichen Abschnitte wurden deshalb mit „00“ belegt (z. B. A00) (Nichtselbstständige Fahrzeughalter s. 3).

2. Schlüsselung der Angaben zum Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) von beruflich selbstständigen Fahrzeughaltern

- Die Dienstleistung bzw. die Tätigkeit (Unternehmensschwerpunkt – ggf. gem. Handelseintrag) muss bei der Verschlüsselung zu Grunde gelegt werden.
- Bei Sammelbezeichnungen, wie z.B. „Einzelhandelsunternehmen“, muss mindestens durch einen Zusatz erkennbar sein, in welchem Wirtschaftszweig oder sonstigen Bereich das **Fahrzeug** eingesetzt wird (z.B. im Einzelhandel mit Lebensmitteln – Schl.Nr. G02).
- Bei Unternehmen, die nach der Systematik in mehreren Bereichen gleichzeitig wirtschaftlich tätig sind, ist die Zuordnung zu **einer Dienstleistung/Tätigkeit**, soweit möglich nach dem Unternehmensschwerpunkt, vorzunehmen. Dementsprechend ist z. B. folgendermaßen zu schlüsseln:

Bekleidungsherstellung und Vertrieb **C99** - sofern die Herstellung bzw. Verarbeitung überwiegt

Bekleidungsherstellung und Vertrieb **G99** - sofern der Vertrieb und damit der Handel überwiegt

Falls keine Vorstellung über die überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit besteht, ist für die Zuordnung der Gewerbebereich maßgebend, in dem das Fahrzeug aufgrund seiner nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten bzw. der EG-Fahrzeugklassen mutmaßlich verwendet wird. Erscheint die Verwendung in mehreren der angegebenen Bereiche möglich, so ist die zuerst in der Firmenbezeichnung genannte wirtschaftliche Tätigkeit (Unternehmenszweck) der Schlüsselung zugrunde zu legen.

Bei einigen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sowie des Groß- und Einzelhandels ist bei mehreren Möglichkeiten entsprechend nach dem Schwerpunkt des Warensortiments vorzugehen.

- Selbstständige Unternehmen, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr sind, werden grundsätzlich in der Gruppe „Güterbeförderung im Straßenverkehr (H01)“ erfasst. Steht die Dienstleistung der Vermittlung, Organisation etc. für Transporte im Vordergrund, so ist die Dienstleistung unter „Spedition und Lagerei; Erbringung von anderen Dienstleistungen für den Verkehr (H04)“ zu erfassen. Der Unternehmensschwerpunkt ist entscheidend.
- Stimmen die Angabe zum Beruf oder der Dienstleistung/des Gewerbes des Halters und der aus der Art des Fahrzeugs ersichtliche Verwendungszweck offensichtlich nicht überein, z.B. aufgrund einer Nebentätigkeit (Beispiel: Hauptbetrieb ist eine Tischlerei und als Nebentätigkeit wird ein Zubringerdienst für Reisende betrieben), so ist die Fahrzeugart/-klasse für die Zuordnung maßgebend.

3. Nichtselbstständige Fahrzeughalter

Berufsangaben von nichtselbstständigen Fahrzeughaltern sind nach § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 StVG nicht zu erheben. Zum Zwecke der Plausibilitätskontrollen sind diese Fahrzeuge wie bisher mit der Ziffernfolge „888“ zu verschlüsseln.

4. Anleitung zur Umsetzung

Mit Einführung der Verfahren im Sinne der 2. Stufe der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (vgl. § 50 Abs. 5 FZV) wird der zum Fahrzeugbestand enthaltene Wirtschaftszweigschlüssel im Zentralen Fahrzeugregister nach dieser Anleitung umgesetzt (s. S. 28 bis 30).

Systematischer Teil (numerischer Teil)

Wirtschaftszweig	KBA-Nr.	Dienstleistung/Tätigkeit (Unternehmensschwerpunkt)	Erläuterungen bzw. Beispiele
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A00	<ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaft - Jagd und damit verbundene Tätigkeiten 	- Anbau, Tierhaltung

Muster

Alphabetischer Teil - Stichwortverzeichnis -

Unternehmensschwerpunkt/Dienstleistung/Tätigkeit	KBA-Nr.	NACE-Klassifikation
Z		
Zoologische Gärten, Natur- und Themenparks	R00	<i>R90-93</i>

Muster

Abkürzungsverzeichnis

zum Verzeichnis für die Zuordnung der Fahrzeughalter
nach der Systematik der Wirtschaftszweige

KBA Kraftfahrt-Bundesamt

Muster

Anleitung zur Umsetzung

Wirtschaftszweig	KBA-Nr. alt	KBA-Nr. neu
- Sonstiger Großhandel	G05	G99
Muster		